

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/445cba0d-d47d-33ed-8916-2b4c43a63042>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 470 StPO - Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags

¹Wird das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so hat der Antragsteller die Kosten sowie die dem Beschuldigten und einem Nebenbeteiligten ([§ 424 Absatz 1](#), [§ 438 Absatz 1](#), [§§ 439](#), [444 Abs. 1 Satz 1](#)) erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen. ²Sie können dem Angeklagten oder einem Nebenbeteiligten auferlegt werden, soweit er sich zur Übernahme bereit erklärt, der Staatskasse, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.

